

2. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.
Vom 12. November 1887.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen (Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 427 —) dahin abzuändern, daß in den §§. 2 und 7 jener Vorschriften statt „50 Seemeilen von der Küste“ gesagt werde: „50 Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste“.

Berlin, den 12. November 1887.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der königlich preussische Steuer-Inspektor Secler zu Kreuznach an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors von Rothberg den Großherzoglich hessischen Hauptämtern zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms als Stations-Kontrolleur mit dem Wohnsitz in Darmstadt,
2. der königlich preussische Steuer-Inspektor Thiele zu Halle a. S. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspectors Selter den königlich sächsischen Hauptämtern zu Leipzig, Grimma, Wahren im Voglande und Zwettan als Stations-Kontrolleur mit dem Wohnsitz in Leipzig

vom 1. November d. J. ab beigesteuert worden.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Karl Moriz Kläffener zum Konsul in Puerto Plata zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Elias Le Was in St. Malo ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul auf den Sills-Inseln, John Banfield, ist gestorben.

Dem mit der zeitweiligen Verwaltung des Kaiserlichen General-Konsulats zu Sofia betrauten Kaiserlichen Konsul von Richberger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des genannten General-Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschliessen